**UG-Novelle: Was ändert sich ab dem Wintersemester 2022/23?**

Durch die neue UG-Novelle gibt es ab kommendem Wintersemester einige Änderungen im Studienrecht, die wir hier zusammengefasst haben:

* **Mindeststudienleistung**: beginnst du ab dem Wintersemester 2022/23 oder einem darauffolgenden Semester mit einem Bachelor- oder Diplomstudium musst du innerhalb von vier Semestern einen Studienerfolg von mindestens 16 ECTS nachweisen können. Diese können im Wintersemester bis zum 31. Oktober bzw. im Sommersemester bis zum 31. März erbracht werden. Ausnahmen gibt es für Studierende mit einer Behinderung gemäß § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz. Solltest du die Mindeststudienleistung nicht erbringen können, erlischt die Zulassung für dein Studium mit dem 1. November bzw. 1. April. Solltest du mehrere Bachelor- oder Diplomstudienrichtungen ab dem Wintersemester 2022/23 studieren, ist die Studienleistung in jedem Studium zu erbringen. Beurlaubte Semester werden nicht in die vier Semester eingerechnet. Wenn du den Mindeststudienerfolg nicht erbringen kannst und deine Zulassung zum Studium erlischt, kannst du erst nach zwei Jahren wieder für dieses Studium zugelassen werden. Nähere Infos findest du hier (<https://www.jku.at/studium/studierende/mindeststudienleistung/>)
* **Neue Fristen und Entfall der Nachfrist**: ab dem Wintersemester 2022/23 musst du den ÖH Beitrag und/oder den Studienbeitrag bis 31. Oktober für das Wintersemester bzw. bis 31. März für das Sommersemester einbezahlen. Versäumst du diese Frist, erlischt die Zulassung zu deinem Studium. Auch zur Zulassung für Bachelor-, Diplom- und Masterstudien gelten neue Fristen. Alle Infos findest du hier (<https://www.jku.at/studium/studierende/fristen-und-termine/>)
* **Änderungen bei der StEOP**: Solltest du nach der letzten zulässigen Wiederholung einer StEOP-Prüfung die StEOP nicht bestehen, war es früher möglich nach einer Sperre von zwei Semestern wieder zu diesem Studium zugelassen zu werden. Eine neuerliche Zulassung zu dieser Studienrichtung ist ab dem Wintersemester 2022/23 nicht mehr möglich.
* **Beurlaubung**: Du kannst dich ab dem Wintersemester 2022/23 aus bestimmten Gründen auch während des Semesters beurlauben lassen. Die bis zur Beurlaubung erbrachten Leistungen bleiben gültig. Nähere Infos findest du hier (<https://www.jku.at/studium/studierende/beurlaubung/>)
* **Änderungen bei der Anerkennung von Studienleistungen**: hast du bereits vor deiner Zulassung zum Studium Leistungen erbracht, die du dir anerkennen möchtest, so musst du diese bis zum Ende des zweiten Semesters deines Studiums anerkennen lassen (ausgenommen freie Studienleistungen). Eine spätere Anerkennung ist nicht mehr möglich, wenn du diese Frist versäumst. Hast du dein Studium im Studienjahr 2021/22 oder einem früheren Studienjahr an der JKU begonnen, gilt, dass die Beantragung der Anerkennung von vor dem Studium erbrachten Leistungen noch bis zum Ende des Studienjahres 2022/23 (30.9.2023) erfolgen kann (ausgenommen freie Studienleistungen). Nähere Infos findest du hier: <https://www.jku.at/studium/studierende/anerkennung-von-pruefungen/>
* **Verbesserter Rechtsschutz**: Bist du der Meinung, dass eine Prüfung, bei der du negativ beurteilt wurdest, einen schweren Mangel aufweist, hast du nun vier Wochen statt bisher zwei Wochen Zeit, einen Antrag auf Aufhebung der Prüfung wegen eines schweren Mangels zu stellen. Wird die letzte Wiederholung der letzten Prüfung deines Studiums negativ beurteilt, hast du nun die Möglichkeit, diese Prüfung ein weiteres Mal zu wiederholen.